

# Anleitung zur Anlage Gegenleistungen und Auflagen zur Schenkungsteuererklärung

## Allgemeines

Ein Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn es sich um eine gemischte Schenkung oder eine Schenkung unter Auflagen handelt.

Eine solche liegt vor, wenn der Wert der Zuwendung höher ist als der Wert der vom Begünstigten zu erbringenden Gegenleistung (z.B. Übernahme von Grundstücksbelastungen, Zahlung eines zu geringen Kaufpreises oder eines Gleichstellungsgeldes) und/oder der Wert der von ihm zu erfüllenden Auflagen (z.B. Zahlung einer Rente, Einräumung des Nießbrauchs oder eines Wohnrechtes). Die zu erbringenden Gegenleistungen und die zu erfüllenden Auflagen sind grundsätzlich unmittelbar vom Wert des erworbenen Vermögens abzuziehen. Eine Leistungs-, Nutzungs- oder Duldungsaufgabe ist mit dem nach §§ 13 bis 16 BewG ermittelten Wert zu berücksichtigen.

Der Abzug von Nutzungs- und Duldungsaufgaben ist ausgeschlossen, wenn sich ein Nutzungsrecht bereits als Grundstücksbelastung bei der Ermittlung des gemeinen Werts des Grundstücks ausgewirkt hat (§ 10 Abs. 6 ErbStG).

## Übernommene Verbindlichkeiten

### Zeilen 1 und 2

Hier sind Hypotheken-, Grund- und Darlehensschulden, deren Tilgung der Beschenkte übernommen hat (persönliche Schuldübernahme), mit dem Wert im Besteuerungszeitpunkt anzugeben. Betriebsschulden sind jedoch nicht hier, sondern beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen (§ 103 BewG). Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stehende Schulden werden ebenfalls bereits bei dessen Bewertung berücksichtigt (§ 158 Abs. 5 BewG).

Für Verbindlichkeiten, die mehreren Personen zuzurechnen sind, ist der Wert des Anteils nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG festzustellen, wenn er für die Schenkungsteuer erforderlich ist. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zum Bedarfswert“ bei. Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Anteils an den Verbindlichkeiten geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Schenkungsteueranmeldung von Amts wegen geändert. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

## Übernommene Gegenleistungen oder sonstige Verpflichtungen

### Zeilen 11 und 12

Hier sind die vom Erwerber übernommenen Gegenleistungen, z.B. Barabfindungen und sonstige Verpflichtungen, anzugeben.

## Leistungsaufgaben - wiederkehrende Leistungen

### Zeilen 21 bis 26

Hier sind die vom Erwerber zu erfüllenden Leistungsaufgaben (z.B. Rentenverpflichtungen) anzugeben. Aufgaben, die nicht in Geld zu veranschlagen sind oder die dem Empfänger der Zuwendung selbst zugute kommen, bleiben außer Betracht. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Eine Berechnung des Kapitalwerts kann unterbleiben; er wird vom Finanzamt ermittelt.

## Nutzungs-/Duldungsaufgaben

### Zeilen 35 bis 44

Hier sind die vom Erwerber zu erfüllenden Nutzungs- und Duldungsaufgaben (z.B. Nießbrauchs- oder Wohnrechtlasten) anzugeben. Aufgaben, die nicht in Geld zu veranschlagen sind oder die dem Empfänger der Zuwendung selbst zugute kommen, bleiben außer Betracht. Anzugeben ist der Jahreswert der Auflage. Eine Berechnung des Kapitalwerts kann unterbleiben; er wird vom Finanzamt ermittelt.

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs- oder anderen Nutzungsrechts, z.B. eines Wohnrechts an einem Grundstück oder dem Teil eines Grundstücks, kann der Jahreswert dieser Nutzung höchstens den 18,6ten Teil des nach den Vorschriften des BewG anzusetzenden Werts betragen (§ 16 BewG). Bei einem Wohnrecht oder Nießbrauch geben Sie bitte die Fläche der mit dem Recht belasteten Räume und die gesamte Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes an.

Wird ein Grundbesitzwert festgestellt und sind darin bereits Grundstücksbelastungen durch Nutzungs- oder Duldungsrechte, wie z.B. Nießbrauch oder Wohnrecht, mildernd berücksichtigt, können diese nicht zusätzlich bei der Schenkungsteuer bereicherungsmindernd geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 6 ErbStG). Der Wert solcher Nutzungs- oder Duldungsrechte ist hier nicht einzutragen.

## Beschränkter Abzug von Verbindlichkeiten, Gegenleistungen und Auflagen

### Zeilen 3 bis 10, 13 bis 20, 27 bis 34, 45 bis 52

Der Abzug der Verbindlichkeiten, Gegenleistungen, Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsaufgaben (Schulden und Lasten) ist nach § 10 Abs. 6 ErbStG beschränkt, soweit der Gegenstand der Zuwendung nach §§ 13, 13a bis 13d ErbStG befreit ist.

Vermögensgegenstände, für die der Erwerber lediglich im Rahmen der Wertermittlung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG einen pauschalen Freibetrag erhält (Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände), unterliegen dagegen selbst uneingeschränkt der Besteuerung, so dass eine Beschränkung des Abzugs von Schulden und Lasten nicht in Betracht kommt.

Bitte ordnen Sie die Schulden und Lasten entsprechend ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang den einzelnen Arten begünstigten Vermögens bzw. den einzelnen Vermögensgegenständen zu.

Stehen Schulden und Lasten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit allen Vermögensgegenständen, ohne dass sie wirtschaftlich einem einzelnen Vermögensgegenstand oder einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet werden können, sind sie auf die einzelnen Vermögensgegenstände nach dem Verhältnis der Steuerwerte aufzuteilen. Diese Berechnung müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte in Zeile 10, 20, 34 oder 52 den Wert der Schulden und Lasten an, die mit der Gesamtheit aller erworbenen Vermögensgegenstände zusammenhängen.

Für Erwerbe mit einer Steuerentstehung nach dem 28. Dezember 2020 erfolgt auch eine Kürzung für die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Vermögensgegenständen stehenden Gegenleistungen und Leistungsaufgaben. Hierbei sind diese grundsätzlich anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Eine Ausnahme gilt für Erwerbsnebenkosten im Zusammenhang mit einer Schenkung. Die anteilige Zurechnung müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen.

## Wirtschaftlicher Zusammenhang

Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Zusammenhang einer übernommenen Verbindlichkeit mit einem Vermögensgegenstand ist, dass die Entstehung der Verbindlichkeit ursächlich und unmittelbar auf Vorgängen beruht, die diesen Vermögensgegenstand betreffen und dass die Verbindlichkeit den Vermögensgegenstand wirtschaftlich belastet.

Bei Nutzungs- und Duldungsaufgaben (Nießbrauch, Wohnrecht), die erst mit dem Erwerb begründet werden, ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem oder den Vermögensgegenständen gegeben, auf die sich die Verpflichtung bezieht.